



Tagungsdokumentation zum Fachtag

Inobhutnahmeverfahren im (machtkritischen) Diskurs

Beteiligung und Beschwerde in Krisensituationen

Montag, 16. November 2020

11:00 - 15:45 - Zoom-Meeting

Ankommen/Technik-Check ab 10:30



Berlin, 15.12.2020

Sehr geehrte*r Teilnehmer*in des Fachtages "Inobhutnahme im (machtkritischen) Diskurs", sehr geehrte Interessierte,

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Dokumentation unseres pandemiebedingt digitalen Fachtages "Inobhutnahme im (machtkritischen) Diskurs – Beteiligung und Beschwerde in Krisensituationen". Wir haben hier alle gehaltenen Präsentationen, digitalen Whiteboards und Ergebnisse der Umfragen mit mentimeter, die während des Fachtages gemacht worden sind, zusammengestellt.

An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal sehr herzlich bei allen Vortragenden und Workshopleitenden für ihr Engagement auf unserem Fachtag bedanken!

Besonderer Dank gilt außerdem Anna-Maria Jacoby, die einen Bericht über die Veranstaltung verfasst hat. Dieser erscheint in der Zeitschrift Forum Erziehungshilfen Ausgabe 01/2021 und wir im Folgenden auszugsweise zitiert.

Desweiteren bedanken wir uns bei allen Teilnehmer*innen für die anregenden Diskussionen während des Fachtags.

Weitere Materialien zum Thema Inobhutnahme finden Sie auf der <u>Seite der Fachgruppe</u> <u>Inobhutnahme der IGFH</u>. Zu Ombudschaftlicher Beratung finden Sie auf <u>unserer Homepage</u> verschiedene Materialien, z.B. unsere <u>Broschüre "Wege zur ombudschaftlichen Beratung" in Einfacher Sprache, Materialien zum Thema Kostenheranziehung oder unsere <u>Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen</u>.</u>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Bundeskoodinierungsstelle des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

Inhalt (analog zum Tagungsprogramm)

Ein ombudschaftlicher Blick auf das Inobhutnahmeverfahren. Inhaltliche Einführung	_ 2
Statements zum Inobhutnahmeverfahren von einer Careleaverin, einem Vater, einer Jugendamtsvertreterin und einer Ombudsstelle	_ 3
Vortrag I: Das Inobhutnahmeverfahren: Rechtliche Fragen und fachliche Standards	_ 5
Vortrag II: Beteiligung und Beschwerde im Inobhutnahmeverfahren	19
Workshops	37
I. Wie konnte das passieren? Internale und externale Faktoren für eine gelingende Kommunikation aller Beteiligten in der hochemotionalen Inobhutnahmesituation	37
II. Was benötigen Eltern? Diskussion konzeptionell-fachlicher Standards in der Zusammenarbeit mit Herkunftsfamilien im Inobhutnahmeverfahren	46
III. Was hätte besser laufen können? Retrospektives Nachzeichnen und Diskussion von Fallverläufen aus dem Jugendnotdienst	59
IV. Der Ohnmacht entgegenwirken - Lange Verweildauern in Inobhutnahme-Einrichtungen als Herausforderung für alle Beteiligten. Diskussion und Fachaustausch.	66
Ausblick	67

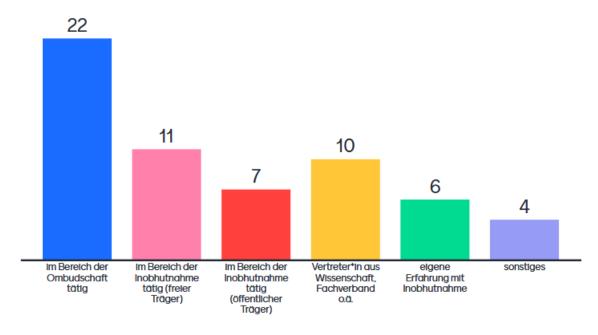
Ombudschaft ist ein noch junges Konzept in der Kinder- und Jugendhilfe und bedeutet die unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe im Kontext der individuellen Hilfen zur Erziehung und angrenzender Bereiche. Ombudschaft ist eine besondere Form des Umgangs mit Konflikten und Beschwerden, bei der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei (d.h. der jungen Menschen und ihrer Familien) besondere Beachtung finden.

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist ein bundesweiter Zusammenschluss unabhängiger Ombudsstellen.

Ein ombudschaftlicher Blick auf das Inobhutnahmeverfahren. Inhaltliche Einführung

"Unter dem Titel "Inobhutnahmeverfahren im (machtkritischen) Diskurs – Beteiligung und Beschwerde in Krisensituationen" veranstaltete das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe am 16.11.2020 einen (pandemiebedingt digitalen) Fachtag. Andrea Len, Fachreferentin der Bundeskoordinierungsstelle des Bundesnetzwerks, führte die Teilnehmenden durch den Tag und machte den Zusammenhang von Ombudschaft und Strukturelle Machtungleichgewichte, Inobhutnahme deutlich: denen entgegenwirken will, treten im Inobhutnahmeverfahren und den damit verbundenen gravierenden Eingriffen in das Leben der Kinder und der Eltern besonders deutlich zu Tage. Gleichzeitig berichten Menschen, die sich an Ombudsstellen wenden, von Ohnmachtsgefühlen und Rechtsunsicherheiten und unzureichender Nachvollziehbarkeit des Verfahrens, welches sich ohne Frage auch für Fachkräfte oft herausfordernd gestaltet. Der Fachtag, an dem auch die IGfH-Fachgruppe Inobhutnahme beteiligt war, sollte die Themen aus einer machtkritischen Perspektive betrachten, zu mehr Rechtssicherheit beitragen und Beteiligung und Beschwerde als Kernelemente von Ombudschaft im Hinblick auf das Inobhutnahmeverfahren diskutieren. In der ombudschaftlichen Beratung zeigen sich in diesem Zusammenhang Unsicherheiten bzgl. Rechts- und Verfahrensfragen sowie die Erfahrung, dass es besondere Handlungs- und Kommunikationsstrategien in den hochemotionalen Inobhutnahme-Situationen braucht. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, wie Beteiligungs- und Beschwerderechte von jungen Menschen und ihren Familien in dem kurzen, aber intensiven Zeitraum der Inobhutnahme umgesetzt werden können." (Auszug aus: Jakoby, Anna-Maria: Tagungsbericht "Inobhutnahmeverfahren im (machtkritischen) Diskurs" des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe am 16.11.2020 in Forum Erziehungshilfen 01/2021)

Auf unserem Fachtag sind die genannten Themen und Fragen aus einer ombudschaftlichen und somit auch machtkritischen Perspektive vor dem Hintergrund juristischer, wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse diskutiert, bearbeitet und weiterentwickelt worden. Es waren Teilnehmende aus verschiedensten Kontexten vertreten:



Statements zum Inobhutnahmeverfahren von einer Careleaverin, leinem Vater, einer Jugendamtsvertreterin und einer Ombudsstelle

"Das Tagungsprogramm startete mit Statements von Menschen, die aus unterschiedlichen Perspektiven Erfahrungen mit Inobhutnahmen gesammelt haben. Eingeladen waren eine Careleaverin, ein Vater, eine Mitarbeiterin eines Jugendamtes und eine Mitarbeiterin aus einer Ombudsstelle.

Das Jugendamt ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet "ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet" (§ 42 Abs. 1 SGB VIII). Die Careleaverin berichtete, dass sie von diesem Recht Gebrauch machen wollte. Sehr eindrücklich schilderte sie, wie sie ihren Mut zusammennahm, das Gefühl aushielt, ihre Eltern zu hintergehen und die Inobhutnahme für sie die letzte Perspektive darstellte. Allerdings nahm ihr das Jugendamt diese, indem es ihr die Inobhutnahme nicht gewährte. Es machte sich nicht nur ein Gefühl der Hoffnungslosigkeit breit, sondern es entstand der Eindruck, man müsse erst besonders auffällig sein, damit die Erwachsenen den Ernst der Lage erkennen. Auf diese Art und Weise werden junge Menschen, die ihre Kraft und Ressourcen in ihre persönliche Entwicklung investieren, ausgebremst und mit dem Gefühl zurückgelassen, dass sie als Kind offensichtlich sprichwörtlich noch nicht tief genug in den Brunnen gefallen sind. Es ist makaber.

Die junge Frau, die heute als Sozialpädagogin mit straffälligen Jugendlichen arbeitet, beschrieb eindrücklich, wie entscheidend die ersten Kontakte mit den Fachkräften der Inobhutnahmestelle für ihre eigene Wahrnehmung der Jugendhilfe im weiteren Verlauf waren. Wenn Mitarbeitende in dieser Stelle sich in ihrem Büro einsperren und maximal 30 min pro Woche ansprechbar sind, führt das den Begriff "Jugendhilfe" ad absurdum.

Leider kann auch der Vater mit seinen Erfahrungen kein besseres Bild vom Hilfesystem zeichnen. Er spricht von Schubladendenken, Informationen, die lediglich aus dritter Hand sind und ständigen Unterstellungen seitens des Jugendamtes.

Deutlich wurde das Gefühl, dem Jugendamt und seiner Vorgehensweise ausgeliefert zu sein, da er keine Kenntnisse darüber hatte, welche Rechte er als Leistungsberichtigter hat. An dieser Stelle setzen Ombudsstellen an. Viel zu oft berichten junge Menschen und ihre Personensorgeberechtigten von solchen Vorfällen. Gefühle der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins stellen sich dann oft ein. Sehr eindringlich beschreibt er, sich nicht als Vater mit Sorge um seinen Sohn wahrgenommen gefühlt zu haben. Diese Wertschätzung konnten ihm erst die Mitarbeitenden einer Ombudsstelle vermitteln. Jemanden an seiner Seite zu haben, der über Sachverstand und eine ruhige Art verfügt, gaben dem Vater und seiner Frau die Sicherheit wieder, die innerhalb dieses Prozesses verloren gegangen war. Die Beteiligung der Ombudsstelle beeinflusste nicht nur die Ratsuchenden, sondern auch die Kooperation mit dem Jugendamt sehr positiv, sodass ein konstruktives Miteinander wieder möglich war und die angedrohte Inobhutnahme abgewendet werden konnte.

Im Laufe des Fachtags kam die Frage auf, wie man als Fachkraft den Eltern die Option der Inobhutnahme aufzeigt ohne dass dies als Drohung empfunden und verstanden wird. Dieser Vater hatte eine sehr klare Antwort darauf: Eltern die Lage transparent und verständlich zu erklären; und ihnen die Möglichkeiten aufzeigen, wie sie selbst die Situation aus Sicht des Jugendamtes verbessern können, wäre Schritt eins. Schritt zwei ist die Erläuterung unter

welchen Voraussetzungen für den Fall, dass all diese Anstrengungen keine Früchte tragen, eine Inobhutnahme stattfinden könnte. Eine Drohung sei es, wenn Fachkräfte diese Maßnahme aus heiterem Himmel "aus dem Hut zaubern" und Eltern damit vor vollendete Tatsachen stellen würden.

Fachkräfte aus Ombudsstellen wissen, dass Inobhutnahmeverfahren nicht immer so ablaufen wie von der Careleaverin und dem Vater geschildert, dass aber diese zwei Beispiele auch keine seltenen Ausnahmen sind.

Die Runde wurde durch die Regionalleiterin eines Jugendamtes fortgeführt. Sie brachte das Offensichtliche auf den Tisch: das Thema Macht der ASD-Mitarbeitenden. Dieses würde zu selten thematisiert werden. Es müsse klar sein, dass ein verantwortungsvoller und transparenter Umgang mit dieser Macht, insbesondere beim Inobhutnahmeverfahren, zwingend notwendig ist. Es gehe hier um weitreichende Folgen für die von Inobhutnahme Betroffenen und somit müsse Raum für die in der Krise befindlichen Personen geschaffen werden, in dem in Ruhe weitere Entscheidungen getroffen werden können. Die Inobhutnahme dürfe zudem nur als Ultima Ratio in Betracht kommen.

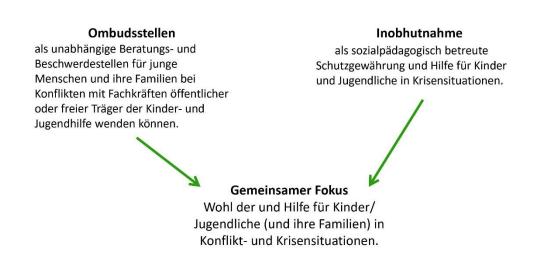
Die Mitarbeiterin aus der Ombudsstelle bestätigte die bisher geschilderten Erfahrungen und Sichtweisen. Eltern und andere Personensorgeberechtigten berichten ihr und den Kolleg:innen davon, nicht nachvollziehen zu können, was mit ihnen passiere und dass ihnen keine konkreten Hilfen angeboten werden. Hier wird deutlich, dass sie sich nicht als gestaltende Personen im Prozess empfinden, sondern das Gefühl der Ohnmacht haben. Besonders bei der bedrohlichen Situation einer Inobhutnahme, die das eigene zu Hause nicht mehr als sicheren Ort wahrnehmen lässt. An dieser Stelle wenden sich Menschen zu Recht an die Ombudsstellen und erhalten allein schon durch Information über Verwaltungshandeln und Abläufe die Möglichkeit, sich wieder selbst zu ermächtigen und als handlungsfähig zu erleben." (Auszug aus: Jakoby, Anna-Maria: Tagungsbericht "Inobhutnahmeverfahren im (machtkritischen) Diskurs" des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe am 16.11.2020 in Forum Erziehungshilfen 01/2021)

Vortrag I: Das Inobhutnahmeverfahren: Rechtliche Fragen und fachliche Standards

(Prof. Dr. jur. Thomas Trenczek, M.A., EAH Jena/SIMK Hannover)



Inobhutnahme: Rechtliche Fragen und fachliche Standards



2





Inobhutnahme: Rechtliche Fragen und fachliche Standards

Gliederung (der rote Faden)

- 1. Kinderschutz/Inobhutnahme und öffentliche Diskussion
- 2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Inobhutnahme
 - 2.1. Systematik und Wesensmerkmale der rechtlichen Bestimmungen
 - 2.2. FAQ Häufige Fragen zur Іони/Verfahren
- 3. Diskussion

Quellenhinweise:

- Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): **Frankfurter Kommentar** zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Nomos 8. Auf. 2019
- Trenczek, T. u.a.: Inobhutnahme Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe; Boorberg 3. Aufl. 2017
- Münder, J./Trenczek, T. u.a.: Kinder- und Jugendhilferecht Lehrbuch, Nomos 9. Aufl. 2020
- Trenczek: Elternarbeit im Rahmen der Inobhutnahme; JAmt 9/2020 418 ff.

O Nomos Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A.

Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.)





Inobhutnahme: Rechtliche Fragen und fachliche Standards

Kinderschutz/Inobhutnahme und öffentliche Diskussion

"Die Qualen des Mädchens waren unvorstellbar"

Mann "bestraft" kleines Kind mit kochend heißem Wasser / Ärzte stellen Verbrennungen dritten Grades fest

Clausthal-Zellerfeld (lni) Ein 23-1 jähriger Mann aus Clausthai-Zellerfeld im Harz hat ein drei Jahre altes Mäd-braucht. Ob der 23-Jährige als Täte in chen bewusst und wiederholt mit ko-chend heißem Wasser übergossen – zur Strafe für angebliche Lügen. Die Toch-ter seiner Lebensgefährtin erlitt dabei

Mäc

gest Sch per

Vater prügelt auf

14-Jährige soll zur Ehe gezwungen werden

r Gewalttat das Sorgerechtfür eletzte Mädchen und auch füel-eite, knapp ein Jahr jünere

Qualen des kleinen Mädchns austhal müssen unvorstellbate-sein", sagte Polizeisprecherfi-Ahrens. Mindestens zweimala-Mann die Dreijährige der br-uit kochend heißem Wasser is-t, weil sie ihn angeblich andoitte. Wie der Mann bei der Pozei

Wie aus Ermittlerkreisen verlautete, vurde das Mädchen auch sexuell misspraucht. Ob der 23-Jährige als Täter in Frage komme, werde geprüft. Er steite liesen Vorwurf ab. Wegen unterlassener Hilfeleistung wird gegen die Müter ermittelt. Ihr wurde im Zusammenling im Frage Gewalttat das Sorgerechtfür detzte Mädchen und auch füelgeite, knapp ein Jähr jünger sche geschubst und sie dort mit einem

Griff an der Schon an d chen schwer Am verg: Mutter wie Haus war, Kindes fast

ler war nach

höchste Stu

tung kam. Mann, dies extremen behandelte e

Erst als de am Sonntag brachten die



"Aus den Augen aus dem Sinn

Mutter ließ ihre Söhne verdursten – Lebenslängliche Haft









Inobhutnahme: Rechtliche Fragen und fachliche Standards

Kinderschutz/Inobhutnahme und öffentliche Diskussion



Kevin - zwischen Aktendeckeln verloren Die kriminelle Energie des Vaters vermischte sich mit Versäumnissen des unterbesetzten Jugendamts



HAT DAS JUGENDAMT

VERSAGT?

Innerlich verblutet

Freitag, 20. Dezember 2013, Nr. 294 Süddcutsche Zeit

Yagmur, HH 2013 (SZ 20.12.2013)

Im Stich gelassen

HAZ Juni 2010



Hameln/Lügde 2020

Wie ein Jugendamt versagte

Kindesmissbrauch auf Campingplatz in Lügde: Trotz Hinweisen auf Pädophilie wurde nicht eingegriffen

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.),





Inobhutnahme: Rechtliche Fragen und fachliche Standards

Kinderschutz/Inobhutnahme und öffentliche Diskussion

Zahl misshandelter Kinder steigt an

Jugendämter

Behörden nehmen mehr Kinder aus den Familien

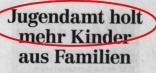
VON JUTTA RINAS

Die Zahl der Kinder, die in der Region Hannover zu ihrem eigenen Schutz aus der Familie genommen werden, steigt. Das geht aus einem Bericht der Krisen-und Notdienste des Fachbereichs Ju-gend hervor, der gestern im Jugendhilfe-ausschws der Berijn vorgestellt wurde. gend nervor, der gestern im Jugendnille-ausschuss der Region vorgestellt wurde. 2013 waren es 179 Betroffene, die vom Jugendamt zumindest vorübergehend in Obhut genommen wurden. 2014 lag die Zahl schon bei 227. Das ist eine Steige-rung um fast 27 Prozent. Die Spannweite der Fälle ist aller-dings sehr groß. So sind die meisten der betroffenen Jugendlichen dem Bericht

Familienkrach ums "Daddeln" immer öfter Fall fürs Jugendamt

> konflikte in der Familie eskalieren zunehmend wegen übermäßigen Medienkonsums

Daten/Fakten??



Steigerung um 31 Prozent, meist Jugendliche betroffen

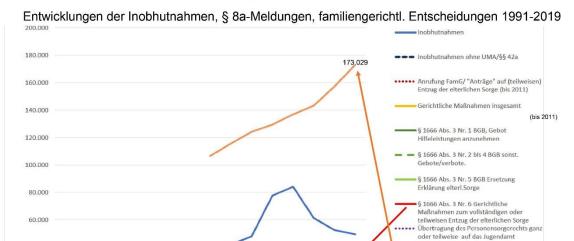
HAZ 9 10 2015

HAZ 8 8 2017





Inobhutnahme: Rechtliche Fragen und fachliche Standards



16.035

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.),

§8a-Verfahren Insgesamt (ab 2012)

§8a-Verfahren wegen akuter Kindeswohlgefährdung (ab 2012)

§8a-Verfahren wegen "latenter

Kindeswohlgefährdung (ab 2012)



40.000

20.000



(ab 2012)

(ab 2012)

(ab 2012)

Inobhutnahme: Rechtliche Fragen und fachliche Standards

1991 1995 2000 2005 2008 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019

Anlass der Maßnahme	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Integrationsprobleme im Heim /in der Pflegefamilie	2115	2393	2537	2727	2957	2915	3525	3270	2907	338
Überforderung der Eltern / eines Elternteils	15760	16813	17289	16859	17215	16400	17462	17291	17743	1901
Schul- / Ausbildungsprobleme	1682	1697	1752	1617	1689	1597	1589	1607	1780	274
Vernachlässigung	4317	4652	4774	4679	4745	4846	5454	5439	5991	671
Delinquenz des Kindes / Straftat des Jugendlichen	2087	2167	2477	2718	2730	2502	2992	3043	3087	371
Suchtprobleme des Kindes / Jugendlichen	905	1085	1159	1216	1449	1289	1498	1626	2010	225
Anzeichen für Misshandlung	3450	3720	3769	3831	3862	4023	4619	4918	6157	888
Anzeichen für sexuelle Gewalt	710	730	635	618	642	611	607	693	840	103
Trennung / Scheidung der Eltern	814	764	735	741	784	683	685	684	715	105
Wohnungsprobleme	1088	1176	1254	1354	1401	1538	2054	1665	1902	259
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	2822	3482	4767	6584	11642	42309	44935	22492	12201	864
Beziehungsprobleme	7128	6885	6717	6808	6837	6222	5592	5183	5442	605
Sonstige Probleme	9709	10125	11003	11741	12165	14512	15752	14677	13555	1410
Insgesamt	36343	38481	40227	42123	48059	77645	84230	61383	52590	49.51
Insgesamt ohne UMA	33521	34999	35460	35539	36417	35336	39295	38891	40389	40.86

Quelle Destatis 16.8.2019. Bis 2016 Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII. Ab 2017: Vorläufige und reguläre Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII. Zeitvergleiche sind daher ab 2017 nur eingeschränkt möglich. Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.





Kinderschutz/Inobhutnahme und öffentliche Diskussion

Gefährdete Kinder – Jugendamt unter Druck

Einschreiten oder Gewährenlassen? Auch in einer überschaubaren Stadt wie Lehrte bestimmt dieser Zielkonflikt den Alltag für die Mitarbeiter des Jugendamts.



HAZ Juni 2010



ZDF 2019: Heimkinder wider willen

9

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.),





2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Inobhutnahme

2.1 Systematik / Wesensmerkmale der rechtlichen Bestimmungen

§ 8a Abs. 3 Satz 2 und § 42 SGB VIII

→ IOHN ist nicht nur Unterbringung (weder polizeilich noch HzE), sondern

sozialpädagogisch betreute Schutzgewährung und Hilfe in Krisensituationen

Zu beachten:

- Die rechtlichen Regelungen unterscheiden zwischen
 - Voraussetzungen ≠ Zielbestimmungen/Handlungsgrundsätze
 - # Aufgaben(beschreibung)
 - ≠ Befugnisse
- IOHN = "andere", hoheitliche/öffentlich-rechtliche Aufgabe mit leistungsrechtlichen Bezügen
- "ultima ratio" sozialpädagogischer (Krisen-)Interventionen im Rahmen des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe
- Berechtigung und Verpflichtung des JA (öffentlichen Trägers der Jugendhilfe)

https://simk.net





2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Inobhutnahme

2.1 Systematik / Wesensmerkmale der rechtlichen Bestimmungen

§ 8a Abs. 3 Satz 2 und § 42 SGB VIII

→ IOHN ist nicht nur Unterbringung (weder polizeilich noch HzE), sondern

sozialpädagogisch betreute Schutzgewährung und Hilfe in Krisensituationen

Zu beachten:

- Voraussetzungen / Anlass der IOHN: § 42 Abs. 1 Nr. 1 3 SGB VIII Krisensituation: Selbstmelder; nicht anders abwendbare KWG; unbegleitete, minderjährige Geflüchtete
- · Aufgaben bei der Durchführung der IOHN: § 42 Abs. 2 Satz 2 4 SGB VIII
- Befugnisse; § 42 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 4 SGB VIII (Heraus- bzw. Wegnahme des Kindes); § 42 Abs. 6 (keine Befugnis zum unmittelbaren Zwang); § 42 Abs. 5: enge Grenzen für freiheitsentziehende Maßnahmen
- · Rechtsschutz: § 42 Abs. 1 Nr. 2a, Abs, 3 Satz 2 SGB VIII:

https://simk.net

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.),





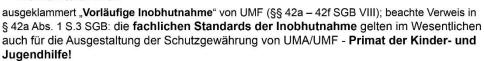
2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Inobhutnahme

2.1 Systematik/Wesensmerkmale der rechtlichen Bestimmungen

2.2 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl

eine Auswahl von FAQ: Shortlist von 10 Fragen mit Fokus auf

- Beteiligung und "Beschwerde" im Inobhutnahme-Verfahren
- gelingende Kommunikation aller Beteiligten
- konzeptionell-fachlicher Standards in der Zusammenarbeit mit Herkunftsfamilien



Fragen und Themenkomplexe

- I. Fragen zu den Verantwortlichkeiten im Rahmen der Inobhutnahme
- II. Fragen zum Anlass und den Voraussetzungen der IOHN
- III. Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der IOHN
- IV. Fragen zur Beendigung der IOHN
- V. Fragen zum Rechtsschutz



12



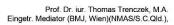


I. Grundsätzliches - Verantwortlichkeiten im Rahmen der Inobhutnahme



- 1. Bei der Jugendschutzstelle eines freien Trägers melden sich gelegentlich (insb. nachts oder am Wochenende) Kinder und Jugendliche aus anderen Landkreisen oder sie werden von der Polizei aufgegriffen und zur IOHN-Stelle gebracht.
- a. Muss ggf. wer muss sie in Obhut nehmen?
- b. Wer hat was zu tun?
- c. Welche Aufgaben und Befugnisse können auf freie Träger delegiert werden?







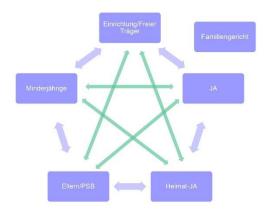


2.2 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl

I. Grundsätzliches - Verantwortlichkeiten im Rahmen der Inobhutnahme



Wer hat was zu tun? → Verhältnis von IOHN-JA, sog. Heimat-JA und Einrichtung/Freie Träger?



14





I. Grundsätzliches - Verantwortlichkeiten im Rahmen der Inobhutnahme



- 1. Bei der Jugendschutzstelle eines freien Trägers melden sich gelegentlich (insb. nachts oder am Wochenende) Kinder und Jugendliche aus anderen Landkreisen oder sie werden von der Polizei aufgegriffen und zur IOHN-Stelle gebracht.
- a. Muss ggf. wer muss sie in Obhut nehmen?
- b. Wer hat was zu tun? → Verhältnis von IOHN-JA, sog. Heimat-JA und Einrichtung/Freie Träger?
- c. Welche Aufgaben und Befugnisse können auf freie Träger delegiert werden?
 - IOHN = ein **Verwaltungsakt**, d.h. eine hoheitliche Entscheidung des JA als Behörde (§ 31 Satz 1 SGB X).
 - Die hoheitliche Befugnis des JA zur IOHN ist mangels einer gesetzlichen Regelung nicht auf freie Träger übertragbar.
 - Eine Unterbringung ohne oder erst aufgrund der nachträglichen Einschaltung und Zustimmung des JA ist unzulässig.
 - Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können bei der Durchführung "anderer Aufgaben" beteiligt oder andere Aufgaben zur Ausführung übertragen werden (§ 76 Abs. 1 SGB VIII). "Durchführung" und "Ausführung" betreffen immer nur Teilbereiche der IOHN und nicht die hoheitlichen Entscheidungsbefugnisse.



15

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.),





2.2 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



II. Fragen zum Anlass und den Voraussetzungen der IOHN

2. Wann darf bzw. muss eine IOHN angeordnet und durchgeführt werden?

- a) Darf eine IOHN durchgeführt werden, weil erzieherische Maßnahme nicht geholfen hat?
- b) Darf das JA eine Inobhutnahme "ankündigen", weil erzieherische Maßnahmen (angeblich) nicht helfen?
- c) Darf/muss ein/e Jugendliche/r in Obhut genommen werden, die/der von der Polizei aufgegriffen worden ist?
- d) Muss vor einer Inobhutnahme mit den Eltern Kontakt aufgenommen oder muss das Familiengericht eingeschaltet werden?
- zu a.) Das ist weder zwingend noch ausgeschlossen. Entscheidend ist, ob die Voraussetzungen von § 42 Abs.1 SGB VIII vorliegen.
- zu b.) "ankündigen"? Vgl. Antwort a.)
- zu c.) Das ist weder zwingend noch ausgeschlossen. Wenn keine Selbstmeldung (Nr. 1) vorliegt, dann nur bei einer akuten, **nicht anders abwendbaren** Kindeswohlgefährdung (Nr. 2).
- zu d.) mit Ausnahme der Selbstmeldung (Nr.1), setzt eine IOHN voraus, dass mit den Eltern versucht worden ist,
 Kontakt aufzunehmen (s. Nr. 2a). Nur wenn dies nicht möglich/gescheitert ist, ist die IOHN nach § 42 Abs.

 1 Nr. 2 SGB VIII zulässig. Das FamG ist unverzüglich zu informieren und dessen Entscheidung herbeizuführen (§ § 42 Abs. 3 S. 3 GB VIII).







II. Fragen zum Anlass und den Voraussetzungen der IOHN

- 3. Darf das JA eine/n Jugendlichen in Obhut nehmen, die/der ihren/seinen Namen nicht nennen will?
- Ja, sog. anonyme Inobhutnahme.
- Die IOHN ist bei Selbstmeldern an keine Voraussetzungen gebunden;
- Keine Begründungspflicht auf Seiten des jungen Menschen; subjektives Schutzbedürfnis ist ausreichend.



Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.)



2.2 Frequently Asked Questions - Eine Auswahl



II. Fragen zum Anlass und den Voraussetzungen der IOHN

- 4. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus, dass
- die Eltern mit einer IOHN nicht einverstanden sind?
- die Eltern einer IOHN zustimmen?
- Eingriff in die Personensorge ist kein Wesensmerkmal der Schutzmaßnahme (Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Satz 5).
- Es ist durchaus möglich, dass die Eltern der IOHN nicht widersprechen oder gar einwilligen, z.B. um eine Krise nicht eskalieren und sich helfen zu lassen.
- Die Zustimmung der Eltern macht die Krisenintervention <u>nicht</u> schon zu einer (kostengünstigeren) Erziehungshilfe i.S.d.
 § 27 SGB VIII (keine "automatische Umwandlung"), es handelt sich vielmehr um den Normalfall der Inobhutnahme und den Einstieg in die unverzügliche Hilfeplanung (§ 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII).





2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Inobhutnahme

2.1 Systematik / Wesensmerkmale der rechtlichen Bestimmungen

§ 8a Abs. 3 Satz 2 und § 42 SGB VIII

→ IOHN ist nicht nur Unterbringung (weder polizeilich noch HzE), sondern

sozialpädagogisch betreute Schutzgewährung und Hilfe in Krisensituationen

Zu beachten:

- Voraussetzungen / Anlass der IOHN: § 42 Abs. 1 Nr. 1 3 SGB VIII Krisensituation: Selbstmelder; nicht anders abwendbare KWG; unbegleitete, minderjährige Geflüchtete
- Aufgaben bei der Durchführung der IOHN: § 42 Abs. 2 Satz 2 4 SGB VIII
- Befugnisse; § 42 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 4 SGB VIII (Heraus- bzw. Wegnahme des Kindes); § 42 Abs. 6 (keine Befugnis zum unmittelbaren Zwang); § 42 Abs. 5: enge Grenzen für freiheitsentziehende Maßnahmen
- Rechtsschutz: § 42 Abs. 1 Nr. 2a, Abs, 3 Satz 2 SGB VIII:

https://simk.net

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.),





2.2 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



III. Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der IOHN

5. Inwieweit muss bei und während der Inobhutnahme der Wille der Eltern bzw. Minderjährigen berücksichtigt werden, z.B. im Hinblick auf Auswahl der Unterbringung, Ausgehzeiten?

a) Gibt es ein Recht für junge Menschen und Eltern, bei der Auswahl der Inobhutnahmeform oder -Einrichtung beteiligt zu werden? Darf der junge Mensch die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder bei einer ihm vertrauten "geeigneten Person" verlangen? Haben Geschwister Anspruch darauf gemeinsam untergebracht zu werden?

b) Haben die Eltern ein Recht darauf zu wissen, wo ihre Kinder sind?

Zu a.) § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII → öffentlich-rechtliche, das Elternrecht vorübergehend ersetzenden Notkompetenz, womit das JA Teilbereiche der Personensorge (z.B. Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung, Umgang) "treuhänderisch" ausübt soweit es die Notsituation zur Sicherung des Kindeswohls erfordert.

Das Jugendamt muss allerdings stets den **mutmaßlichen Willen der PSB** berücksichtigen (§ 42 Abs. 2 Satz 4, 2. Hs. SGB VIII). Nicht disponibel ist allerdings die "**Geeignetheit**" der Unterbringung, wobei zuvöderst die schutzverpflichtung zu beachtet ist; andererseits ist auch Akzeptanz ein wichtiger zu berücksichtigender Aspekt ist.

Im Hinblick auf Aufenthaltsorte, Medien-, Tabak- und Alkoholkonsum sind auch die Regelungen des JuSchG zu beachten.

Zu b.) Art. 6 Abs. 2 GG und § 42 SGB VIII: grds. (das heißt in aller Regel) muss den Personensorgeberechtigten der Aufenthaltsort unverzüglich mitgeteilt werden; Ausnahmen legitimieren sich ausschließlich aus dem Schutzauftrag.

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.),

19







III. Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der IOHN

6. Dürfen Eltern ihre Kinder während einer Inobhutnahme besuchen bzw. die Kinder ihre Eltern zuhause besuchen? Ist eine Beurlaubung zulässig? Sind Kontaktsperren zulässig?

- Durch eine IOHN werden die nach Art. 6 Abs. 2 GG vorrangigen Elternrechte (insb. auch Kontakt- und Umgangsrechte) nicht entzogen. Diese bestehen weiter fort, lassen sich aber vorübergehend (bis zur gerichtlichen Entscheidung) nicht durchsetzen.
- Der Kontakt zu den Eltern muss und darf nicht per se ausgeschlossen werden, sondern nur soweit es zur Verhinderung einer (weiteren) Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.
 Insoweit kommt ein Besuch der Eltern in der IOHN-Einrichtung durchaus in Betracht, wenn dadurch nicht der Schutzzweck der IOHN vereitelt wird. Der Ausschluss des Umgangsrechts bedarf zudem einer Entscheidung des Familiengerichts (§ 1684 BGB).
- Eine Beurlaubung aus der IOHN über Nacht ist rechtlich nicht möglich. Ein "Besuch" des Kindes zuhause, insb. ohne Begleitung (z.B. um wichtige persönliche Gegenstände abzuholen, etc.) und nicht nur für kurze Zeit, sondern über das Wochenende, ist keine "Beurlaubung", sondern als Beendigung der Inobhutnahme zu qualifizieren.

20

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.),





2.2 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



III. Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der IOHN

7. Dürfen Minderjährige die IOHN-Einrichtung alleine verlassen?

- Haben junge Menschen in der Inobhutnahme-Einrichtung ein Recht auf Schulbesuch? (vom Veranstalter BNO berichtetes Praxis-Beispiel: Jugendlicher geht nicht zu Schule, alle Maßnahmen ihn zum Schulbesuch zu bewegen sind erfolglos. Aufgrund dessen findet eine Inobhutnahme statt. Dann ist er wochen- bis monatelang in der Inobhutnahme-Einrichtung und kann nicht in die Schule gehen).
- Schulschwänzen/Schulabsentismus ist <u>kein</u> legitimer/legaler Anlass für eine IOHN!
- Die Inobhutnahme ist grds. keine geschlossene Unterbringung,
- der normale Alltag muss soweit dies ohne erhebliche Gefahren für ihr Wohl möglich ist, aufrecht erhalten werden, d.h. die Kinder und Jugendlichen dürfen altersentsprechend so wie das normale Eltern erlauben, vorbereiten würden die Einrichtung auch alleine verlassen (dürfen), sie gehen zu Schule (Schulpflicht!), sie haben Kontakt zu Freunden etc. wobei dadurch das Wohl des jungen Menschen nicht gefährdet werden darf.
- Die IOHN wird durch einen kurzfristigen, insb. dem normalen Tagesablauf entsprechenden, **altersgemäßen** und abgesprochenen Ausgang nicht beendet. Das JA und die IOHN-Stelle müssen auch insofern ihrer **Aufsichtspflicht** nachkommen (z.B. Regeln vereinbaren)

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.),

21







IV. Fragen zur Beendigung der IOHN

8. Wie lange darf die Inobhutnahme dauern? Muss sie innerhalb einer bestimmten Frist (3 Tage?) beendet werden?

- Das Gesetz gibt eine genaue Zeitgrenze für die Dauer der IOHN nicht vor. Krisenintervention muss auf die konkrete
 Konflikt- und Notlage im Einzelfall gerichtet sein und verträgt keine pauschale Begrenzung auf einen bestimmten
 Zeitraum.
- Eine zeitliche Befristung der IOHN von vornherein (z.B. 3-Tages-Regel) ist unzulässig.
- Die IOHN darf erst und muss beendet werden, wenn die (Hilfe auslösenden und damit gleichzeitig normativen)
 Voraussetzungen der Inobhutnahme nicht mehr vorliegen und ihr Zweck erfüllt ist.
- Die IOHN ist nur zulässig, soweit und solange sie geeignet, erforderlich und angemessen ist (sog. Verhältnismäßigkeitsgebot).
- Die IOHN muss auch dann beendet werden, wenn die Eltern dieser nicht widersprechen! Die IOHN dient der Bewältigung einer <u>akuten</u> Krise und ersetzt <u>keine</u> längerfristige Hilfe.

22

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.),





2.2 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



IV. Fragen zur Beendigung der IOHN

- 9. Wie kann die IOHN beendet werden?
- a) Durch Verlegung/Überführung in eine andere, heimatnähere Einrichtung?
- b) Wie kann die Beendigung der IOHN beschleunigt werden?
- Zu a.) Verlegung in eine heimatnähere (geeignete!) Jugendschutzstelle ist möglich, wenn dies nicht zu einer (neuen)
 Kindeswohlgefährdung führt. Das für die IOHN zuständige JA hat immer zu prüfen, welches und wo die im konkreten
 Einzelfall im Hinblick auf das Kindeswohl geeignete Unterbringung ist. Eine Verlegung in eine andere geeignete (!)
 Einrichtung führt aber nicht automatisch zur Beendigung der IOHN auch wenn diese Einrichtung im
 Zuständigkeitsbereich des Heimat-JA liegen sollte.
 - \S 42 Abs. 4 SGB VIII kennt nur zwei **Beendigungstatbestände**: 1. Übergabe des Mj an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, 2. Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB.
 - Eine (mittelbare) Übergabe an die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten liegt auch dann vor, wenn der Minderjährige nicht nach Hause zurückkehrt, sondern mit ihrem Einverständnis an einem anderen Ort, z.B. bei Verwandten oder in einer Einrichtung untergebracht wird.
- Zu b.) Die Іони darf und muss beendet werden, wenn die (Hilfe auslösenden / normativen) Voraussetzungen der Іони nicht mehr vorliegen → geeignete Hilfe (insb. HzE)

23







V. Fragen zum Rechtsschutz

10. Welche Beschwerde- bzw. Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es gegen die Anordnung bzw. Durchführung der Inobhutnahme?

- Ist (auch nur) ein PSB mit der weiteren Unterbringung in der Obhut des JA nicht einverstanden, ist dies als Widerspruch (i.S.d. § 42 Abs. 1 Nr. 2a bzw. Abs. 3 S. 2 SGB VIII) und Herausgabeverlangen (§ 1632 Abs. 1 BGB) zu werten.
- Insoweit ist zwischen dem familien- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz zu unterscheiden.
- Beim Widerspruch gegen eine noch andauernde Inobhutnahme ist der Sorgeeingriff vorrangig und damit der Sonderrechtsweg nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 Satz 2 SGB VIII, § 1632 Abs. 3 BGB zu den Familiengericht eröffnet.
- Deshalb kann der Widerspruch, solange die IOHN andauert, vom PSB/EB jederzeit und formlos eingelegt werden (die allgemeinen Regelungen nach §§ 40 ff., 68–80b VwGO gelten nicht.
- Das FamG entscheidet aber insoweit <u>nicht</u> über die Rechtmäßigkeit der IOHN als solche, sondern allein über die erforderlichen sorgerechtlichen Maßnahmen. Bis zur Entscheidung des FamG verbleibt der Mj. in der Obhut des JA, es sei denn die IOHN kann und muss inzwischen vom JA selbst beendet werden.

24

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.),





2.2 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



V. Fragen zum Rechtsschutz

10. Welche Beschwerde- bzw. Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es gegen die Anordnung bzw. Durchführung der Inobhutnahme?

- In allen übrigen Fällen, in denen es nicht um den andauernden Sorgerechtseingriff, sondern um die Rechtmäßigkeit bzw. Kosten der (bereits beendeten) IOHN oder deren Beendigung geht, richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln vor den Vw-Gerichten (Verwaltungsrechtsweg, §§ 40 ff. VwGO).
- In diesen Fällen hat ein Widerspruch aufschiebende Wirkung, wenn nicht die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 VwGO angeordnet wurde.
- Das ist insb. bei einem Widerspruch des jungen Menschen oder seiner Sorgeberechtigten gegen die Rücknahme bzw. Beendigung der IOHN der Fall (= Rücknahme eines begünstigenden VA).

25







Fazit:

- Die IOHN als sozialpädagogische Krisenintervention ist ein höchst anspruchsvolles Arbeitsfeld der Kinder- und Jugnedhilfe, in dem diese die Rechte, Pflichten/Verantwortung und Interessen einer Vielzahl von betroffenen Personen und Institutionen berücksichtigen muss.
- Das Recht, konkret die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 8a, 42 ff. SGB VIII normieren wesentliche (fachliche) Standards und damit Leitplanken für die Entscheidung und Durchführung der IOHN. Es gibt keinen Widerspruch zwischen einer fachlich angemessenen Praxis und dem Recht. Die Beachtung der im SGB VIII verbindlich Standards ist gerade ein Kennzeichen einer guten (interdisziplinäre gegründeten) Sozialen Arbeit.
- Die rechtlichen Regelungen ersetzen nicht, sondern erfordern eine sorgfältige Abwägung unterschiedlicher, z.T. gegensätzlicher Interessen.
- Entscheidungen sind zu begründen und unterliegen der Rechtskontrolle.
- Entscheidungen und Begründungen sind stets zu dokumentieren.

26

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. Eingetr. Mediator (BMJ, Wien)(NMAS/S.C.Qld.),





2.2 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



(Weitere) Fragen und Diskussion?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Quellenhinweise:

- Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Nomos 8. Auf. 2019
- Trenczek, T. u.a.: Inobhutnahme Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe; Boorberg 3. Aufl. 2017
- Münder, J./Trenczek, T. et al.: Kinder- und Jugendhilferecht Lehrbuch, Nomos 9. Aufl. 2020
- Trenczek: Elternarbeit im Rahmen der Inobhutnahme; JAmt 9/2020 418 ff.

27

| Vortrag II: Beteiligung und Beschwerde im Inobhutnahmeverfahren

(Prof. Dr. Mechthild Wolff, HAW Landshut)

Gliederung



- 1. Beteiligung und Beschwerde als unveräußerliche Rechte auf Choice, Voice & Exit
- 2. Beteiligung und Beschwerde als Ermöglichungsräume für Selbstbestimmung
- 3. Konkrete Ansatzpunkte in den Phasen und Verfahren der Inobhutnahme



 Beteiligung und Beschwerde als unveräußerliche Rechte auf Choice, Voice & Exit

Beteiligung als Schutzauftrag und Qualitätsmerkmal

Beteiligungs-, aber auch Beschwerdemöglichkeiten gelten in Deutschland seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 als **Mindeststandards für die Betriebserlaubniserteilung**. Es sind Maßnahmen, die auch den Schutz von Kindern in Einrichtungen erhöhen sollen.



Beteiligung als Grundrecht

Beteiligung ist in unserer Gesellschaft ein **Grundrecht** aller Menschen und wird "als Instrument verstanden, die **Machtverhältnisse in einem demokratischen System** in einem **ausgewogenen Verhältnis** zu halten, das heißt, letztlich soll niemand die Möglichkeit bekommen, über andere Menschen zu bestimmen". (Wolff/Hartig 2013, S. 17)



Beteiligung als gesetzliches "must have"

Formell stellt sich die Frage nach dem "Warum Partizipation?" (oder ob, d. A.) gar nicht, zumal Partizipation ein Recht darstellt, "welches Kindern zusteht und ihnen gewährt werden **MUSS**" (AGJ 2018).



Beteiligung als gesetzliches "must have"

Formell stellt sich die Frage nach dem "Warum Partizipation?" (oder ob, d. A.) gar nicht, zumal Partizipation ein Recht darstellt, "welches Kindern zusteht und ihnen gewährt werden **MUSS**" (AGJ 2018).



Unveräußerliche Rechte von Mädchen und Jungen bestehen in "Voice", "Choice" und "Exit", d.h. sie müssen immer...

...eine Stimme haben, um ihre Interessen deutlich machen zu können, ...die Wahl haben, in welchen Situationen sie sich befinden wollen, ...einen Ausweg haben, um selbstbestimmt aus ungewollten Situation treten zu können.

...dies gilt für alle Organisationen der Erziehung und Bildung (Kita, Schulen, Internate, Freizeiteinrichtungen, Jugendwohngruppen, Heime etc.) und für alle Prozesse.



Implementierung von Beteiligung auf 4 Ebenen:

Strukturelle Verankerung von Beteiligung und Beschwerde...

- in allen Verfahren
 d.h. Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung etc.
- in Selbstvertretungsgremien
 d.h. Räte, Beauftragte, Arbeitsgruppen etc.
- 3. in Alltagsangelegenheiten d.h. Essen, Freund*innen, Freizeit, Regeln etc.
- in pädagogischen Prozessen
 d.h. altersangemessene Aushandlung, Aufklärung, Dialog

- ✓ Beteiligung und Beschwerde sind unveräußerliche Persönlichkeitsrechte, sie beziehen sich auf alle Prozesse und Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe.
- ✓ Voice, Choice und Exit sind Seismographen für die Umsetzung von Beteiligung.
- ✓ Wie die Pandemie zeigt, müssen diese unveräußerlichen Rechte auch in Krisen gelten.
- ✓ Unabhängige Ombudstellen verhelfen jungen Menschen zu ihren persönlichen Rechten auf Choice, Voice und Exit.





2. Beteiligung und Beschwerde als Ermöglichungsräume für Selbstbestimmung

Psychosoziale Ebene: Beteiligung als Entwicklungsvoraussetzung

- ✓ Beteiligung ist auch ein "development right" und es gibt viele gute psychosoziale Gründe, warum Beteiligung wichtig ist.
- ✓ Beteiligung wird grundsätzlich als **Entwicklungsvoraussetzung** für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen angesehen.

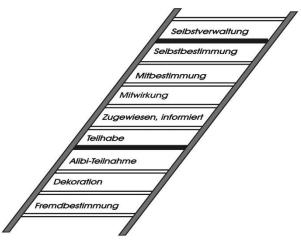


Alle Kinder und Jugendlichen müssen eine Entwicklungsaufgabe im Kindes- und Jugendalter meistern:

Befähigung zur Selbstbestimmung.



Stufenleiter als ein Kriterium für die Einschätzung von Partizipationsmodellen nach Hart/Gernert (1992/93)



Alle Kinder und Jugendlichen müssen eine weitere Entwicklungsaufgabe im Kindes- und Jugendalter meistern:

- ✓ Kinder und Jugendliche müssen respektieren, dass sich Selbstbestimmung an den Bedürfnissen und Wünschen anderer Menschen in einer Gruppe bricht.
- ✓ Darum muss jeder Mensch **Respekt** vor den Wünschen und Bedürfnissen anderer Menschen aufbringen und fähig zur **Aushandlung** werden.
- ✓ Nur dies befähigt den Menschen für eine funktionierende Zivilgesellschaft.



Viele Kinder und Jugendliche in der Inobhutnahme...

- ...hatten **wenig Gelegenheiten** ein selbstbestimmtes Leben in ihren Herkunftsmilieus zu gestalten.
- ...sind zumeist benachteiligt und abgehängt von positiven Partizipationsoder Aushandlungserfahrungen.
- ...wurden häufig wenige bzw. keine Beteiligungschancen in ihren Herkunftsmilieus eröffnet, die ihnen **Selbstwirksamkeitserfahrungen** ermöglicht hätten.



Viele Kinder und Jugendliche in der Inobhutnahme...

- ...verfügen über **negative sozialisatorische Erfahrungen** mit Beteiligung oder Beschwerde im Kontext von **Beziehungsaufbau und -kontinuität**.
- ...haben Probleme aufgrund von möglichen erlebten **Ausbeutungsverhältnissen in Beziehungen** innerhalb und außerhalb der Herkunftsfamilie.



Selbstverwirklichung erlangt man nur durch positive Beteiligungserfahrungen, darum...

...bedarf es unterschiedlicher Möglichkeiten, sich im **Alltag der Inobhutnahme** auf vielen Ebenen beteiligen zu können.

...ist **Beteiligung ein wichtiger Schlüssel** für ein zukünftiges besseres Leben.



Partizipation hat eine positive Wirkung

Das Partizipationsempfinden der Kinder und Jugendlichen im Hilfeplangespräch sowie die Partizipationsrechte im Alltag konnten als Wirkfaktoren nachgewiesen werden. Partizipationsempfinden in den Strukturen und im Alltag der Erziehungshilfen verbessern die Befähigungs- und Verwirklichungschancen (Capabilities) der Kinder und Jugendlichen.

(vgl. ISA 2010)



Beteiligung und Beschwerde müssen als individuelle pädagogische Entwicklungskonzepte verankert werden!

Beteiligung und Beschwerde sind **Entwicklungsvoraussetzungen** für junge Menschen, darum muss man neben organisationalen Einrichtungskonzepten zur Beteiligung und Beschwerde mit jedem jungen Menschen ein **individuelles Entwicklungskonzept** entwickeln.

Voraussetzungen dafür: Entwicklungszeit, Freiraum für pädagogische Arbeit mit dem Kind/Jugendlichen, d.h. personelle Ressourcen.

Realität: Beteiligungs- und Beschwerdekonzepte werden oft auf formale Mitsprachemöglichkeiten verkürzt und weniger als pädagogische Grundlagen- und Entwicklungskonzepte verstanden.



Nicht-Beteiligung heißt Erfahrungen...

- ...des **Ausgeliefert-Seins** zu reproduzieren.
- ...der **Machtasymmetrie** zwischen jungen Menschen und Fachkräften zu erhöhen.



Nicht-Beteiligung heißt, dass die Fachkräfte...

...ihre **Definitionsmacht** gegenüber jungen Menschen ausspielen.

Nicht-Beteiligung heißt, dass die jungen Menschen...

...die (Wieder-)Erlangung von Selbstbestimmung über das eigene Leben, d.h. die Umsetzung eigener Wünsche, Hoffnungen und Bedürfnisse nicht realisieren können.

Nicht-Beteiligung heißt...

...Chancen zu verspielen, damit junge Menschen einen Ermöglichungsraum für neue gute soziale Erfahrungen in gelingenden Beziehungen eröffnet bekommen.



Das Fernziel der Inobhutnahme besteht darin, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen Ermöglichungsräume zu eröffnen, damit sie zu Selbstbestimmung, Definitionshoheit über sich und ihren Körper und zu ihrer Würde zurückfinden.

Zwischenfazit

- ✓ Beteiligung und Beschwerde sind Schlüssel, um Kindern und Jugendlichen zu Selbstbestimmung und Gemeinschaftsfähigkeit zu verhelfen.
- ✓ Die Jugendhilfe verhilft grundsätzlich Kindern und Jugendlichen zu diesen Persönlichkeitsrechten und damit zu einem besseren Leben.
- ✓ Ombudstellen sind Garanten für die Einlösung von persönlichen Rechten auf allen Ebenen der Beteiligung.



- ✓ Beteiligung und Beschwerde sind notwendige Methoden, um jungen Menschen auch in Krisen zu Selbstbestimmung zu verhelfen.
- ✓ Beteiligung und Beschwerde sind keine Frage des Alters, sondern Dialog und Aushandlung sind altersadäquate Instrumente zur Umsetzung von Beteiligung.



Zwischenfazit

- ✓ Beteiligung ist mehr als die Sicherstellung von Teilhabe an Entscheidungen.
- ✓ Individuelle **Befähigung und Motivation zur Beteiligung und Beschwerde** sind pädagogische Bildungs- und Erziehungsziele für junge Menschen in der Inobhutnahme.



- ✓ Junge Menschen benötigen in partnerschaftlich angelegten Settings Beteiligungs- und Beschwerderechte und -gelegenheiten, vor allem wenn sie aus Krisen oder akuten Konflikten kommen und Vorerfahrungen von Grenzverletzungen mitbringen.
- ✓ Kinder und Jugendliche benötigen die Inobhutnahme als sichere Orte, um psychosoziale Entwicklungsschritte gehen zu können.
- ✓ Sichere Orte implizieren den Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Einrichtungen und Behörden.

Zwischenfazit

- ✓ Beteiligung ist ein beidseitiger Lernprozess in professionellen Arbeitsbeziehungen und bedarf eines Aushandlungskonzepts.
- ✓ Ombudstellen tragen zur Entwicklung p\u00e4dagogischer Methoden zur Aufkl\u00e4rung \u00fcber Rechte, Informationen zu Beschwerdem\u00fcglichkeiten und zur sprachlichen und psychosozialen Bef\u00e4higung junger Menschen in Krisenund Konfliktsituationen bei.



3. Konkrete Ansatzpunkte in den Phasen und Verfahren der Inobhutnahme



"easy access" – Phase des Zugangs

- Information aller jungen Menschen über ihre Rechte auf Inobhutnahme, Beteiligung, Beschwerde und Schutz
- Maßnahmen für Empowerment (auch Förderung der Sprachfähigkeit oder Übersetzungshilfen) zur Wahrnehmung und Einforderung von Rechten
- Beratung von jungen Menschen auch unabhängig von ihren Eltern





"decision making" – Phase der Entscheidungsfindung

- Beteiligungs- und beschwerdesensible Gefährdungseinschätzungen und Hilfeplanverfahren
- Begleitung durch unabhängige Personen des Vertrauens oder Beistände
- Wahrung einer Exit-Option für junge Menschen
- Wahrung einer Choice-Option, d.h. einer möglichen Alternative





"care taking" - Phase des Hilfeprozesses

- Information über Beschwerdeinstanzen, -wege und die Beschwerdebearbeitung
- Beteiligungs- und beschwerdesensible Aushandlungsstrukturen im Alltag (als Entwicklungskonzept)
- Wahrung von Exit- und Choice-Optionen, vor allem in erneuten Krisen oder bei Interessenskollisionen mit Eltern oder Fachkräften
- Kontaktmöglichkeiten zu Selbstvertretungsinstanzen junger Menschen (peer-councelling)
- Unabhängige **Personen des Vertrauens** (z.B. Paten, Beistände) **außerhalb von Inobhutnahmesettings** (vor allem bei Machtmissbrauch durch Professionelle)





"after care" – Phase des Übergangs und der Nachbetreuung

- Einlösung von Wunsch-, Wahl- und Exit-Rechten in Übergangsphasen
- Unterstützung durch Selbstvertretungsorganisationen bereitstellen (Care Leaver)
- Vernetzung mit unabhängigen Anlaufstellen zur Unterstützung nach Beendigung von Hilfen
- Gewährung einer "Come-Back-Option"



Fazit

Ombudschaft ist der Motor und Sand im Getriebe,...

- ✓ ...um die Lücken und Hindernisse bei der Umsetzung von Voice-, Choice- und Exit-Rechten (auch in Verfahren der Inobhutnahme) zu benennen und Lösungen einzufordern.
- ✓...damit die Schutzrechte in den Jugendhilfeeinrichtungen, den zuständige Behörden und in den unabhängigen Ombudstellen selbst eingelöst werden.



Ausblick

✓ Zukünftig müssen auch unabhängige Ombudstellen selbst ihre Abläufe, Verfahren, Aufträge und Funktionen machtkritisch analysieren.



Workshops

I. Wie konnte das passieren? Internale und externale Faktoren für eine gelingende Kommunikation aller Beteiligten in der hochemotionalen Inobhutnahmesituation (Rüdiger Riehm, St. Theresienhaus Bremen und Ulrike von Wölfel, Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.)

Inobhutnahme

FachGruppe Inobhutnahme der



Rüdiger Riehm <u>www.igfh.de/igfh/fachgruppen/inobhutnahme</u> Ulrike von Wölfel www.jugendhilferechtsverein.de

Chronologischer Ablauf einer Inobhutnahme

- 24 Stunden Bereitschaft der Jugendamtes
- ♦ Anlass der Inobhutnahme (Abs. 1 Nr 1 3)
 - ✓ Selbstmelder
 - ✓ Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes
 - ✓ Unbegleiteter minderjähriger Ausländer

Zugang über die Inobhutnahme

Sofortige Information des Jugendamtes hat zu erfolgen

Entscheidung des JA über die Inobhutnahme – diese Entscheidung ist nicht delegierbar

Her- bzw. Wegnahme

aus einer Kindeswohl gefährdenden Situation unter Zwang nur mit polizeilicher Hilfe

Schutzgewährung

Sicherstellung des Kindeswohles

Unterhalt

Krankenhilfe

Unterbringung bei einer geeigneten Person oder Einrichtung und Betreuung

Situationsklärung mit dem Jugendlichen / Kind

Unverzüglich erhält der Minderjährige die Gelegenheit eine Vertrauensperson zu informieren

Bei unbegleiteten, minderjährigen Ausländern Bestellung eines Vormundes/Pflegers

Unterrichtung des Personensorgeberechtigten und Risikoabschätzung

Zustimmung der PSB

Vorläufige Fortsetzung der Unterbringung

Einstieg in die Hilfeplanung

Widerspruch der PSB

Beendigung der Inobhutnahme durch Übergabe an die PSB – falls keine Kindeswohlgefährdung vorliegt

Anrufung des Familiengerichtes und Herbeiführung einer Entscheidung

Fortsetzung der Inobhutnahme bis zur endgültigen Entscheidung des Familiengerichtes / Beginn der Hilfeplanung

Kein Kontakt zu den PSB

Anrufung des Familiengerichtes

Fortführung der Inobhutnahme bis zu einer Entscheidung des Familiengerichtes oder Rückführung mit Beendigung der Kindeswohlgefährdung

Beendigung der Inobhutnahme

- Übergabe an die Eltern / PSB
- Überleitung in eine andere Hilfeform nach dem SGB VIII

Freiheitsentziehende Maßnahmen

- Bei Vorliegen einer massiven Fremd- oder Selbstgefährdung
- Genehmigung des Familiengerichtes im Vorfeld oder sofort nach Beginn
- Beendigung ohne richterliche Genehmigung spätestens am nächsten Tag

Zahlen zu Inobhutnahmen

FachGruppe

Inobhutnahme

der



Rüdiger Riehm <u>www.igfh.de/igfh/fachgruppen/inobhutnahme</u> Ulrike von Wölfel <u>www.jugendhilferechtsverein.de</u>

	Aktuelle Zal	nlen
2000	31000 Kinder und Jugendliche	20 von 10.000
2005	25700 Kinder und Jugendliche	23 von 10.000
2008	32200 Kinder und	27 von 10.000
2015	Jugendliche 77645 Kinder und	71 % männl.
2016	Jugendliche 86230 Kinder und Jugendliche	72 % männl. 27 % ohne Migr.
2017	61400 Kinder und Jugendliche	-46 % bei UmFs
2018	52600 Kinder und Jug	endliche
2019 Quelle: DESTATIS	49510 Kinder und Juge	endliche

Initiator der Inobhutnahme

ASD / Jugendamt 58 % / 55 % Kinder u. Jugendliche 17 % / 19 % Polizei / Ordnungsbeh 14 % / 12 % Eltern 7 % / 6 % Hinweise anderer 5 % / 5 %

23 % waren vor der Inobhutnahme ausgerissen

Quelle DESTATIS

Aufnahmen

49510 Kinder und Jugendliche

 Überforderung der Eltern
 38,4 % / 19014

 Schutz vor Vernachlässigung
 13,5 % / 6718

 Misshandlung
 18 % / 8882

 Unbegleitete Einreise
 17,5 % / 8647

 Sonstige Probleme
 28,5 % / 14108

Quelle DESTATIS

Besondere Kriterien

33 % jünger als 12 Jahre

Jedes 10. Kind jünger als 3 Jahre

Quelle DESTATIS

Ende der Inobhutnahme

Kinder und Jugendliche

Rückkehr36 %neues Heim /Pflege32 %

Quelle DESTATIS

II. Was benötigen Eltern? Diskussion konzeptionell-fachlicher Standards in der Zusammenarbeit mit Herkunftsfamilien im Inobhutnahmeverfahren (Susanne Geiger und Jennifer Haug, Fachdienst Inobhutnahme, SkF Freiburg und Michaela Wurzel, Ombudsstelle Südwürttemberg)

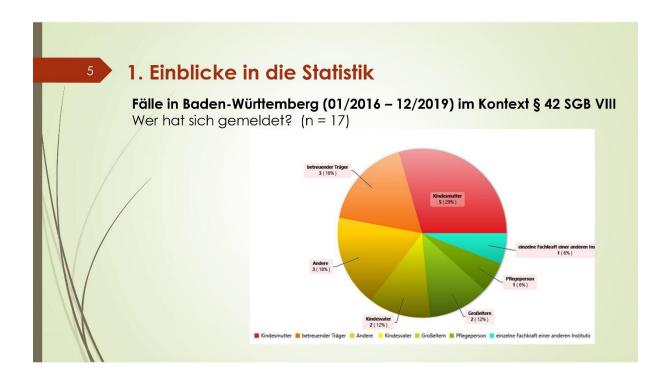
Ablauf

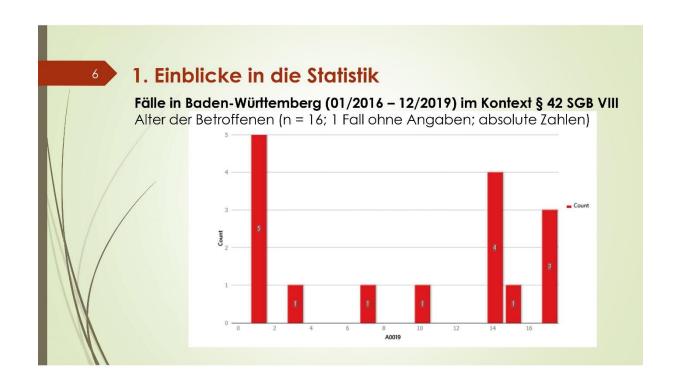
- Vorstellung der Beteiligten
- Erfahrungen aus der ombudschaftlichen Beratung
- Erfahrungen aus dem Fachdienst Inobhutnahmen
- Diskussionsimpulse

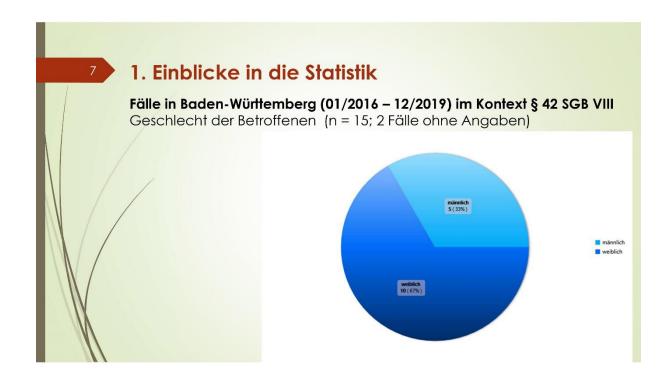
Ombudschaft Jugendhilfe Baden-Württemberg Fachtag Inobhutnahmeverfahren im (machtkritischen) Diskurs Workshop II Was benötigen Eltern? Machtausgleichendes Potential von Ombudschaft Montag, 16. November 2020

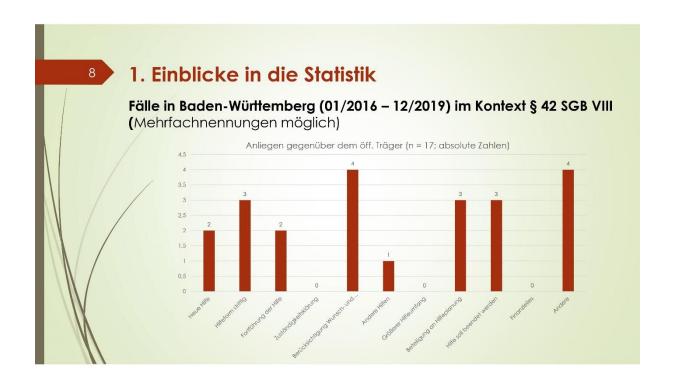
4 Gliederung

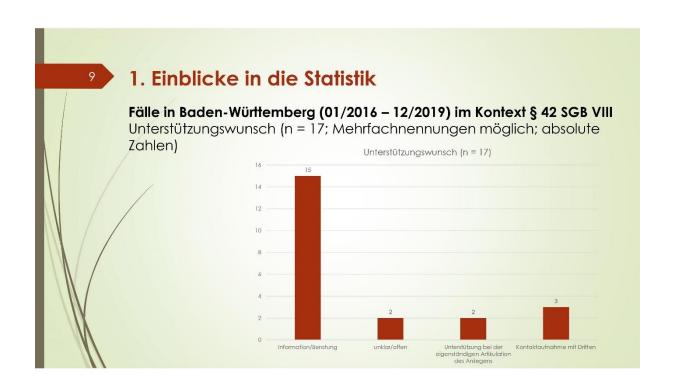
- Inobhutnahme und Ombudschaft Einblicke in die Statistik
- 2. Machtausgleichende Potentiale von Ombudschaft
- 3. Arbeitsweise ombudschaftlicher Beratung











10

2. Machtausgleichende Potentiale

- Emotionale Ausnahmesituation auffangen
- Versachlichung des Konflikts durch Information über Verfahren und Rechte der Beteiligten
- Gefühl von Handlungsfähigkeit stärken
- Beteiligungsbereitschaft f\u00f6rdern
- Vertrauen in den Rechtsstaat stärken

11

3. Arbeitsweise ombudschaftlicher Beratung

- Zuhören
- Sortieren der vorliegenden Informationen
 - Mögliche Gründe für die ION?
 - Wurden nächste Schritte (evtl. für eine Rückführung) genannt?
 - Gab es Hilfsangebote durch das Jugendamt?
- Klärung der Bedeutung einer Inobhutnahme
 - Inobhutnahmen sind in vielen Fällen vorübergehend
 - Mögliche Nutzung als Krisenbewältigung, Klärungsphase oder Reset

12

3. Arbeitsweise ombudschaftlicher Beratung

- Handlungsmöglichkeiten herausarbeiten
 - ► §42 | 1 Nr. 2 SGB VIII (Gefahr für das Kindeswohl):

 Ideen der Eltern, was sie dazu beitragen können, die Gründe
 für die Inobhutnahme wieder zu beseitigen? Wer kann was tun,
 damit das Kind wieder nach Hause kommen kann?
 - §42 | 1 Nr. 1 SGB VIII (ION auf Bitte des jungen Menschen): Was braucht das Kind, um wieder nach Hause kommen zu können? Was können Eltern dazu beitragen, dass das Kind keine Angst hat, wieder nach Hause zu kommen?
 - Wurden bereits Hilfsangebote vorgeschlagen? (Vor- und Nachteile abwägen)
 - ► Versuch Beteiligungs-/Kooperationsbereitschaft zu wecken

13

3. Arbeitsweise ombudschaftlicher Beratung

- Information über Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Kontext einer Inobhutnahme
- Welche Rechte und Beschwerdemöglichkeiten gibt es?
 - Formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen: Recht auf Anhörung, Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, Begründung der Verwaltungsentscheidung
 - § 42 III 1 SGB VIII: Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.
 - Aufklärung über Rechte durch das JA in der Situation der Inobhutnahme wird oft nicht umfassend verstanden oder geglaubt
 - Ggf. auf einrichtungsinterne Beschwerdemöglichkeiten hinweisen

14

3. Arbeitsweise ombudschaftlicher Beratung

- Widerspruch § 42 III 2 SGB VIII (JA)
 - Ohne Form- und Fristanforderungen

Nicht zu verwechseln mit Widerspruch gem. §§ 68 ff. VwGO

- Mit Form- und Fristanforderung / Verwaltungsrechtsweg
- Rechtsfolgen nach § 42 III 2 SGB VIII:
 - Unverzügliche Übergabe des Kindes oder Jugendlichen oder
 - Unverzügliche Herbeiführung einer familiengerichtlichen Entscheidung
 - Rechtsmittel gegen familiengerichtlichen Beschluss:
 Beschwerde (ggf. Antrag auf mündliche Verhandlung)

15

3. Arbeitsweise ombudschaftlicher Beratung

- Vorbereitung eines evtl. Gesprächs mit dem Jugendamt
 - Welches konkrete Anliegen könnten der Eltern in diesem Termin anbringen?
 - Brauchen die Eltern Unterstützung bei der Formulierung ihres Anliegens?
 - Gibt es eine vertraute Person, die die Eltern zu Gesprächen mit dem Jugendamt begleiten kann? (Recht auf Beistand)

Was benötigen Eltern?

Erfahrungen und Vorgehensweisen des Sozialdienstes katholischer Frauen Freiburg e.V.



Der SkF arbeitet in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Freiburg i.Br.

- Aufnahme von Kindern im Alter von 0-12 Jahren
- 24/7 Betreuung in ION-Familien (0-12 Jahren) oder auf der Gruppe (max. 6 Kinder zw. 4-12 Jahren)



Fachdienst des SkF

Aufgabenschwerpunkte

- Schnittstelle zwischen Gruppe, Herkunftsfamilie, Jugendamt und weiteren Beteiligten
- Begleitung der Herkunftsfamilie während der Zeit der Inobhutnahme (Krisensituation)
- Umgangsbegleitung zwischen Kindern und deren Angehörigen
- Verfassung von (Zwischen)Berichten und Notizen zu Umgängen und weiteren Beobachtungen



Hypothesen

Themenbereich Bindung und Kontaktgestaltung

- · Es gibt Inobhutnahmen, bei denen die Kinder vor ihren Eltern geschützt werden müssen.
- Es gibt Inobhutnahmen, bei denen die Trennung von den Eltern ein hohes Entwicklungsrisiko für die Kinder darstellt.
- Die Einschätzung der Bindungsqualität von Kindern zu ihren Hauptbezugspersonen ist schwierig.

Themenbereich Perspektiven und Bedarfe der Eltern/Herkunftsfamilien

- Eltern in der Inobhutnahmesituation haben einen hohen Unterstützungsbedarf.
- Eltern, die von einer Inobhutnahme betroffen sind, berichten häufig von fehlender Transparenz und Ohnmachtsgefühlen.
- Mit der Inobhutnahme beginnt ein Hilfeplanungsprozess in Verantwortung des Jugendamtes.
- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Eltern (Datenschutz) spielt eine wichtige Rolle im Informationsaustausch zwischen Mitarbeiter*innen des Jugendamtes und Mitarbeiter*innen des SkF.



Literatur

Beckmann, Kathinka. "Berufliche Realität im ASD: Die Herausforderung sozialpädagogischer Arbeit heute". In Staatliche Kindeswohlgefährdung?., herausgegeben von Wilhelm Körner und Georg Hörmann, 102–18. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 2019.

*Biller, Eva, Peter Hansbauer, und Nicole Knuth. "Jüngere Kinder in der Inobhutnahme: Ergebnisse eines Praxisentwicklungsprojekts". Forum Erziehungshilfen 20.

Jahrgang, Nr. Heft 1 (2014): 17-21.

*Dreiner, Monika. "(Eltern)wohl und (Kindes)wehe bei Besuchskontakten: Auswirkungen der Umgangsregelungen auf die Entwicklungsförderung fremdplatzierter traumatisierter Kinder". Psychotherapie-Wissenschaft 6, Nr. Nr. 1 (2016): 61–70.

•Fachgruppe Inobhutnahme der IGFH, Hrsg. Handbuch Inobhutnahme: Grundlagen - Praxis und Methoden - Spannungsfelder. Frankfurt: IGFH-Eigenverlag, 2020.
•Gallep, Sabine, und Dorette Nickel. "Zur Übertragung der Rufbereitschaft des Jugendamts auf freie Träger der Jugendhilfe". Gutachten. Berlin: Deutscher Verein für

**Gamery, Johnson voorschammer geven voor de Green van de Gebeurg van de Gebeurg

*Graßhoff, Gunther, und Severine Thomas. "Übergänge in die und aus der Inobhutnahme". In Handbuch Inobhutnahme: Grundlagen - Praxis und Methoden - Spannungsfelder, herausgegeben von Fachgruppe Inobhutnahme der IGFH. Frankfurt: IGFH-Eigenverlag, 2020.

Spannungsteider, Herausgegeben von Facngruppe inobnutunahme der i Gert. Frankturt: IGHT-Liegenverlag, 2020.

*Körner, Wilhelm, und Georg Hörmann, Hrsg. Staatliche Kindeswohlgefährdung?, Weinheim Basel: Beltz Juventa, 2019.

*Otto, Sarah. "Die Bedeutung von Trauma für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII: Schlussfolgerungen für den pädagogischen Alltag inKinderschutzeinrichtungen". Bachelorarbeit. Halle/Saale: Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur Hochschule Merseburg, 2015.

*Prinz, Anna, und Ursula Gresser. "Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank? Eine Analyse wissenschaftlicher Literatur". Neue Zeitschrift für Familienrecht 21 (2015): 989–94.

•Rücker, Stefan, Peter Büttner, Jörg Fegert, und Franz Petermann. "Partizipation traumatisierter Kinder und Jugendlicher bei vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme, §42 SGB VIII)". Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 43, Nr. 5 (September 2015): 357–64

Schiessel, Bettina, und Lorena Ernst. "Kinder in zwei Welten: Grundlagen für die Beurteilung von Besuchskontakten zwischen Pflegekindern und ihren Herkunftseltern". Bachelor-Arbeit. Luzern: Hochschule Luzern. Soziale Arbeit, 2012.

·Ziegenhain, Ute, Jörg M. Fegert, Franz Petermann, Henriette Schneider-Haßloff, und Anne Katrin Künster. "Inobhutnahme und Bindung". Kindheit und Entwicklung 23, Nr. 4 (Oktober 2014): 248-59.



Sozialdienst katholischer Frauen Freiburg e.V.

Erstgespräch

- Etablierung von gemeinsamen Gesprächen mit Eltern und Jugendamt in einem frühen Stadium der ION zu folgenden Themen:
 - Was sind die Gründe für die Inobhutnahme?
 - Wie sollen die Umgänge gestaltet werden?
 - Was wird von der Familie erwartet um die Inobhutnahme zu beenden?
 - Was sind die Ziele der Inobhutnahme?
- Erstgespräche nur mit dem Fachdienst
 - Informationsvermittlung: wo befindet sich das Kind, Ablauf der begleiteten Umgänge, Zuständigkeit, Beschwerdemappe (Beteiligung und Rechte), Information über Rollenverteilung Fachdienst/Jugendamt



SkF Sozialdienst katholischer Frauen Freiburg e.V.

Berichtswesen: Zwischenberichte und Notizen

- Im Prozess der Inobhutnahme werden von Seiten des Jugendamtes (Zwischen)Berichte und Notizen zu Beobachtungen aus Umgangskontakten angefordert. Diese dienen dem Zweck der Perspektiventwicklung oder werden für familiengerichtliche Entscheidungen herangezogen.
- Berichte werden vom Fachdienst verfasst. Mit den Eltern werden die Inhalte durchgearbeitet. Unterschiedliche Sichtweisen werden festgehalten, bevor der Bericht an das Jugendamt geht.



Chancen

- Durch das Benennen der Sicht der Eltern, was zu der ION geführt hat, entsteht Verständnis auf allen Seiten.
- Durch das gemeinsame Erarbeiten der Perspektive entsteht Handlungssicherheit bei den Eltern.
- Die Abwärtsspirale, die meist bei Beginn einer ION entsteht, kann unterbrochen werden. Das Ohnmachtsgefühl aller Beteiligten wird in einen gemeinsamen Plan/Weg umgewandelt.
- Die Eltern fühlen sich gehört und ernst genommen, die Kinder haben das Gefühl, dass alle Beteiligten miteinander an einer Lösung arbeiten anstatt sich in Fronten zu begeben.
- Bei Schwierigkeiten im Prozess sind alle Beteiligten mitgenommen und es kann zeitnah herausgefunden werden, an welchem Punkt die Hilfe nicht gegriffen hat.



Herausforderungen von außen in der Zusammenarbeit mit den Eltern

- Schlechte Erfahrungen mit der Jugendhilfe. Misstrauen gegenüber Institutionen und Sozialpädagog*innen
- · Häufig wechselnde Ansprechpersonen im System der Helfer*innen
- · Unkenntnis über das System der Jugendhilfe und der Kinderrechte
- · Unkenntnis über eigene Rechte im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme
- Überforderung mit gerichtlichen Abläufen und Berichtswesen
- Überforderung mit Helfersystem im Sinne von: wer ist wofür zuständig, wo gibt es einen roten Faden, in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Systemen:

 Gutachter*innen, Vormund*innen, Sorgerechtspfleger*innen, Anwält*innen



Herausforderungen von innen in der Zusammenarbeit mit den Eltern

- · Schamgefühl mit Bekanntwerden der familiären Problematik
- · Unauflösbares Misstrauen gegenüber Helfer*innen
- · Unverständnis gegenüber dem System der Jugendhilfe
- Psychische Erkrankungen und/oder Suchterkrankungen der Eltern
- · Prekäre wirtschaftliche Verhältnisse incl. Wohnverhältnisse
- · Sprachliche und kulturelle Barrieren
- Fehlersuche bei der Versorgung des Kindes ("ihr könnt es auch nicht besser")
- Sorge um das Wohlergehen des Kindes und gleichzeitige Ohnmacht in Bezug auf die aktuelle Versorgung
- · Zwangsentfremdung zwischen Kindern und Eltern (Heimweh, "Liebesentzug")



Diskussionsimpulse

- Was könnten Standards im Rahmen von Inobhutnahmen sein in Bezug auf die Wahrung der Rechte aller Beteiligter?
- Wie und von wem können Sorgeberechtigte über ihre Rechte aufgeklärt werden?
- Wo bekommt die Herkunftsfamilie Unterstützung hinsichtlich der Folgen der ION (z.B. gerichtliche Verfahren und Schreiben, Sicherung der Wohnung, finanzielle Aspekte, psychische Stabilität, ...)?

III. Was hätte besser laufen können? Retrospektives Nachzeichnen und Diskussion von Fallverläufen aus dem Jugendnotdienst

(Kay Sellmer, Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche bei der Bürgerbeauftragten Schleswig-Holstein)

Was hätte besser laufen können

Kay Sellmer, Diplomsozialpädagoge, Mediator, seit 2017 Ombudsstelle Schleswig-Holstein Vorher Kinder-und Jugendnotdienst Hamburg, Inobhutnahmestelle und Notdienst des Jugendamtes

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Integrationsprobleme im Heim /in der Pflegefamilie	2115	2393	2537	2727	2957	2915	3525	3270	2907	3382
Überforderung der Eltern / eines Elternteils	15760	16813	17289	16859	17215	16400	17462	17291	17732	19014
Schul- / Ausbildungsprobleme	1682	1697	1752	1617	1689	1597	1589	1607	1779	2745
Vernachlässigung	4317	4652	4774	4679	4745	4846	5454	5439	5987	6718
Delinquenz des Kindes / Straftat des Jugendlichen	2087	2167	2477	2718	2730	2502	2992	3043	3083	3717
Suchtprobleme des Kindes / Jugendlichen	905	1085	1159	1216	1449	1289	1498	1626	2010	2253
Anzeichen für Misshandlung	3450	3720	3769	3831	3862	4023	4619	4918	6154-	
Anzeichen für körperliche Misshandlung -	-	-	-	-	-	-	-	-		5863
Anzeichen für psychische Misshandlung -	-	-	-	-	-	-	-	-		3019
Anzeichen für sexuellen Missbrauch	710	730	635	618	642	611	607	693	840	1038
Trennung / Scheidung der Eltern	814	764	735	741	784	683	685	684	715	1051
Wohnungsprobleme	1088	1176	1254	1354	1401	1538	2054	1665	1902	2596
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	2822	3482	4767	6584	11642	42309	44935	22492	12211	8647
Beziehungsprobleme	7128	6885	6717	6808	6837	6222	5592	5183	5442	6056
Sonstige Probleme	9709	10125	11003	11741	12165	14512	15752	14677	13541	14108
Insgesamt	36343	38481	40227	42123	48059	77645	84230	61383	52590	49510

Ergebnisse aus 2019

Integrationsprobleme im Heim /in der		
Pflegefamilie		3382
Überforderung der Eltern / eines Elternteils		19014
Schul- / Ausbildungsprobleme		2745
Vernachlässigung		6718
Delinquenz des Kindes / Straftat des		
Jugendlichen		3717
Suchtprobleme des Kindes / Jugendlichen		2253
Anzeichen für Misshandlung	-	
Anzeichen für körperliche Misshandlung	-	5863

Anzeichen für körperliche Misshandlung -	5863
Anzeichen für psychische Misshandlung -	3019
Anzeichen für sexuellen Missbrauch	1038
Trennung / Scheidung der Eltern	1051
Wohnungsprobleme	2596
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	8647
Beziehungsprobleme	6056
Sonstige Probleme	14108
Insgesamt	49510

Mathilda

Mathilda ist 14. Sie meldet sich in der Inobhutnahmestelle, die auch gleichzeitig den Notdienst des Jugendamtes erledigt. Sie gibt an, nicht mehr nach Hause zurückkehren zu wollen/können, weil sie zu Hause schlecht behandelt wird. Sie würde angeschrien und sei auch schon einmal geschlagen worden.

Sie wird aufgenommen und die Eltern werden über die Inobhutnahme benachrichtigt. Die Eltern sprechen nicht fließend Deutsch, verstehen aber, was gesagt wird. Sie verstehen nicht, was passiert, wenn sie der Inobhutnahme widersprechen.

Sie werden am nächsten Tag zum Gespräch eingeladen.

Im Gespräch geben die Eltern an, dass es Streit mit Matilda darüber gab, dass sich das Mädchen ein neues I-Phone wünscht und dass es in der Tat lauter wurde. Die Eltern sind gebürtige Afrikaner, Vater und Mutter haben mit Mindestlohn bezahlte Anstellungen und können sich ein neues iPhone nicht leisten. Sie verstehen nicht, dass das Mädchen sich deswegen in die Obhut des Jugendamtes begeben möchte und den Schoß der Familie verlassen will.

Es wird ein weiteres Gespräch mit Matilda ohne ihre Eltern geführt, ob die Angaben der Eltern richtig sind. Matilda gibt sehr schnell zu, dass sie tatsächlich nur das Iphone wollte und ihre Eltern mit dem Jugendamt unter Druck setzen wollte. Man einigt sich im darauf folgenden gemeinsamen Gespräch darauf, dass ein Plan erstellt wird, wie das Geld für ein Iphone gemeinsam erspart werden kann. Die Inobhutnahme wird einvernehmlich beendet.

Özlem

Die 13jährige Özlem bat das Jugendamt um Inobhutnahme, nachdem sie über drei Wochen mehrere Gespräche mit der Schulsozialarbeiterin und der FFK (Fallzuständigen Fachkraft) geführt hatte. Sie gab an, von ihrem älteren Bruder drangsaliert und körperlich angegangen zu werden. Sie habe in der Familie keine Privatsphäre, ihre Zimmertür sei aufgebrochen worden und seit langem nicht abschließbar. Der Bruder schwinge sich zum Aufpasser auf und mache ihr Vorschriften. Die Eltern helfen ihr angeblich nicht, vielmehr würde auch der Vater sie anschreien und mit Füßen treten.

Özlem wurde nach der Schule in einer IO-Stelle untergebracht, die FFK rief die Eltern an und erklärte ihnen die Situation. Sie bat die Eltern um die Zustimmung zu der aus ihrer Sicht notwendigen Inobhutnahme. Die Eltern widersprachen.

Die FFK informierte daraufhin schriftlich mit Datum vom Folgetag das zuständige Familiengericht und beantragte eine Einschränkung des Sorgerechts.

In der Zwischenzeit hatten die Eltern sich die Sache anders überlegt und wollten der Inobhutnahme zustimmen. Sie waren zwar nicht überzeugt von den Schilderungen der Tochter, bestritten die Vorwürfe, sie nicht vor dem älteren Bruder zu schützen, akzeptierten aber die Not des Mädchens. Sie erreichten allerdings die FFK nicht, hinterließen zahlreiche Nachrichten auf dem AB und per E-Mail. Sie wandten sich am folgenden Tag an die zuständige Ombudsstelle. Diese telefonierte und schrieb ebenfalls E-Mails, dass die Eltern nunmehr zustimmen wollen. Die FFK war nicht zu erreichen.

Am folgenden Werktag also am dritten Tag der Inobhutnahme) beschloss das Familiengericht, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Recht zur Regelung von Gesundheits- und Schulangelegenheiten und Antragsrecht gemäß SGB VIII vorläufig zu entziehen.

Die Eltern wandten sich daraufhin erneut an die Ombudsstelle und baten darum, das Jugendamt zu rügen, weil ohne Notwendigkeit (man wollte ja der IO zustimmen) ein Gerichtsverfahren angestrengt wurde.

Dies blieb der Inhalt der Gespräche, die die Eltern mit Ombudsstelle, zuständigen Vorgesetzten der FFK und auch der Presse führten.

Die FFK konnte nach dem Beschluss des Familiengerichtes erreicht werden, erläuterte der Ombudsstelle das weitere Vorgehen und bot an, dass die Ombudsstelle die Gespräche zur Vorbereitung des Hauptsacheverfahrens begleiten möge.

Die Eltern hielten sich in Gesprächen mit der Ombudsstelle weiter an der Frage fest, wie die Anrufung des Familiengerichts zu rügen sei.

Sie konnten sich nicht auf Gespräche mit dem Jugendamt einlassen, da sie sich nach ihrer Aussage ungerecht behandelt fühlten.

Eine Hinwendung zu der Frage, wie man Özlem helfen könne, blieb extrem schwierig

Wenn zwei sich streiten, nimmt der Dritte das Kind in Obhut

- Der Notdienst wurde zu einem Familienstreit gerufen. Der Vater, der die Mutter des gemeinsamen 1jährigen Kindes getreten und geschlagen hatte, hatte eine Wegweisung aus der Wohnung erhalten. Dem Vernehmen nach soll er alkoholisiert gewesen sein.
- Die Mutter gab im Gespräch an, das der Vater "es nicht so meine" und eigentlich nicht so sei. Er würde niemals dem Kind etwas tun, sie hätte den Streit provoziert. Er würde sich sicherlich entschuldigen und versprechen, es nicht wieder zu tun, so wie die letzten Male.

- Nach vorheriger Recherche des Notdienstes und Aussagen der Polizeibeamten, die sich noch in der Wohnung befanden, sei dies nicht der erste Einsatz dieser Art.
- Der Notdienst stellte die Frau vor die Entscheidung, die Wohnung zu verlassen, sich zu Freunden oder in ein Frauenhaus zu begeben, da zunächst die Sicherheit des Kindes nicht zu gewährleisten sei. Der Mann könnte zurückkehren, befürchtete man, wenn die Polizei und der Notdienst das Haus verlassen habe und erneut gewalttätig werden. Die Sicherheit von Mutter und Kind sei nicht gewährleistet.

Die Frau gab an, keine Freunde in dem Ort zu haben, nicht reisefähig zu sein und nicht in ein Frauenhaus zu wollen.

Die Mitarbeiter des Notdienstes fanden deutliche Worte, um die Kindeswohlgefährdung darzustellen, die von weiteren körperlichen Auseinandersetzungen des Paares auszugehen drohte.

Die Frau konnte nicht deutlich machen, wie sie das Kindeswohl für die nächsten Tage sicherstellen wollte.

Der Notdienst nahm daraufhin das Kind in einem Kinderschutzhaus in Obhut. Die Mutter widersetzte sich zwar nicht, widersprach aber der Inobhutnahme.

Es wurde ein E/A Verfahren in Gang gesetzt, dass zunächst das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern auf einen Ergänzungspfleger übertrug.

Was ist sinnvoll

- Zeit für Erklärungen
- Kommunikation
- Klärung von unbestimmten Rechtsbegriffen
- Menschlichkeit
- Entschuldigung, wenn nötig

Was ist zu vermeiden

- Drohung mit Inobhutnahme
- Unbegründete Inobhutnahme
- Keine Kommunikation
- Unmenschlichkeit
- Unklarheit

IV. Der Ohnmacht entgegenwirken - Lange Verweildauern in Inobhutnahme-Einrichtungen als Herausforderung für alle Beteiligten. Diskussion und Fachaustausch. (Merle Berger, Jugendhilfe Werne & Claudia Sailer, Amt für Jugend, Familie und Bildung

(Merle Berger, Jugendhilfe Werne & Claudia Sailer, Amt für Jugend, Familie und Bildung Leipzig)



Ausblick

Die verschiedenen Aspekte des Fachtages haben wir am Ende gemeinsam mit allen Teilnehmenden in einer Wortwolke gesammelt. Mehrfach genannte Schlagworte sind entsprechend größer als andere:

"Welche Aspekte in Bezug auf Inobhutnahme im machtkritischen Diskurs waren für Sie heute besonders wichtig?"

